



München, den 19.03.2025

Satzung des „Coco Dogs e.V.“

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Coco Dogs e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 210730 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung bedürftiger Hunde in Not im In- und Ausland im Sinne des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Unterstützung mit Sach- und Geldspenden von ausschließlich anerkannten gemeinnützigen Tierschutzeinrichtungen die sich der Aufnahme, Pflege und Versorgung von Tieren, insbesondere solcher, die ausgesetzt, vernachlässigt oder misshandelt wurden annehmen wie zb.
 - Tierheime
 - Pflegestellen
 - Auffangstationen
 - Gnadenhöfen
 - (Wild)Tierauffangstationen
 - Tierrettungshöfe
- Die Einhaltung und Förderung der Belange des Deutschen Tierschutzes mit einem besonderen Augenmerk auf Hunde. Dies soll erfolgen durch z.B.
 - Förderung von oben genannten Stellen
 - Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Tierschutzvereinen und Rettungsorganisationen
 - Unterstützung von nach deutschem Recht anerkannten Partnerorganisationen in Krisenregionen (z. B. Rettung von Straßenhunden in Osteuropa).
- Individuelle Projekte, um Spenden zu generieren, die vollumfänglich und ausschließlich gemeinnützigen Institutionen im Bereich Hunde- und Tierschutz zugutekommen
- Allgemeine Werbeveranstaltungen, um in der Gesellschaft das Hunde- und Tierwohl im Allgemeinen ins Bewusstsein zu rücken
- kooperative Zusammenarbeit mit tierschutzleistenden Einrichtungen und Behörden.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei außergewöhnlichem Bedarf kann im Ausnahmefall ein Vorstandsamt des Vereins im Rahmen der wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Finanzierung

Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln, sowie aus einem Zweckbetrieb (Verkauf von Hundezubehör wie Halsbänder oder Leinen etc. gefertigt unter Regie des Vereins), dessen Erlöse ausschließlich den Satzungszwecken zugutekommen.

5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Mitglied kann auch werden, wer selbst keinen Hund besitzt.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in Textform zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

5.1. Mitgliedsarten

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben ein Rederecht, Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht.

Fördermitglieder

Fördermitglieder haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Verdienste um den Verein ernannt. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von den Beitragspflichten befreit.

5.2 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Für die Gründungsmitglieder gibt es keine Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand behält sich jedoch vor, eine Aufnahmegebühr für künftige Mitglieder zu erheben, falls dies in Zukunft beschlossen wird. Eine Änderung wird den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

Von den Mitgliedern wird derzeit keine Aufnahmegebühr erhoben.

Die beschlossenen Regelungen werden in der Beitragsordnung festgehalten.

5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, auch ein Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, hat gleiches Stimm- und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

5.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit zum Monatsende erklärt werden.

6. Maßregeln

Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden: Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse

- wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als zwei Quartalszahlungen oder Ersatzleistungen trotz Mahnung
- wegen vereinschädigenden Verhaltens

Maßregelungen sind:

- Rüge
- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- befristeter Ausschluss von Vereinsveranstaltungen
- befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
- Verlust eines Vereinsamts
- Aberkennung eines Ehrenamtes
- Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch den Vorstand gemäß der vorgenannten Regelungen bestraft werden. Juristische Personen als Mitglied müssen sich das Verhalten ihrer Vertreter zurechnen lassen. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes anzuhören. Bei Zahlungsrückstand ersetzt die Mahnung inkl. der Androhung des Ausschlusses die Anhörung des Mitgliedes. Ein Mitglied, das sich im Vereinsleben oder auch privat gegen die Statuten des Vereins, insbesondere durch rassistisches und fremdenfeindliches oder strafrechtlich relevantes Verhalten, handelt, ist aus dem Verein auszuschließen. Das Mitglied ist schriftlich über die Beschlussfassung des Vorstandes zu informieren.

Ist ein Mitglied per Beschluss durch den Vorstand ausgeschlossen worden, so kann sich das Mitglied mit seiner Beschwerde binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an die Mitgliederversammlung wenden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung. Eine gesonderte Mitgliederversammlung ist nicht

einzuberufen. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Beschlussfassung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Sollte das ausgeschlossene Mitglied sich nicht fristgemäß an die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz wenden, so ist der Zivilrechtsweg verwehrt und das Mitglied gilt als endgültig ausgeschlossen. Hierauf ist im Ausschlusschreiben an das Mitglied hinzuweisen.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und wird in regelmäßigen Abständen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins
- Wahl des Vorstands und anderer Funktionsträger
- Vergütung von Vorständen
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Befreiung von Mitgliedsbeiträgen im Einzelfall
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Aufnahme von Darlehen
- Beteiligung an Gesellschaften
- Genehmigung von Ordnungen
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und etwaigen Sonderzahlungen
- Entscheidungen über außerordentliche Ausgaben oder Investitionen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Berufsorgan
- Bestimmung von Schwerpunkten und Zielen der Vereinsarbeit
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

7.1. Einberufung und Formalien der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünfundzwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und der Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online zugeschalteten Mitglieder ebenso zur Geltung kommen kann wie das Wahlrecht und die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe. Die technischen und organisatorischen Einzelheiten regelt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Vorstand legt Ort, Zeit und Form (physisch, virtuell, hybrid) der Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite und Mitteilung an die Mitglieder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ein. Für den Fall, dass das Mitglied keinen E-Mail-Zugang hat, gilt eine postalische Zusendung der Einladung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

7.2 Anträge und Anträge auf Satzungsänderungen

Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7.3 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer oder einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu protokollieren und von diesem sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich zu machen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer / Kassenwart (Doppelfunktion)

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer/Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.

In Ausnahmefällen kann vom Vorstand ein Nicht-Mitglied mit der Wahrnehmung der Interessen des Vereins beauftragt werden. Dafür ist eine schriftliche Vollmacht durch den Vorstand auszustellen. Diese Sondervollmachten sind über das Jahr hinweg zu protokollieren und bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zu erläutern.

8.1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

8.2 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

8.3 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstands kann ein Beirat berufen werden. Der Beirat hat beratende Funktion und wird vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

9. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Einrichtung

Verein Casa Animale e.V.

Witzleshofen 34
95482 Gefrees

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsänderung unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Satzung samt Änderungen beschlossen am 19.03.2025



Vorstandsvorsitzende Karen Reichardt